6038/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 20. Mai 1999 unter der Nr. 6356/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einrichtung eines Menschenrechtsbeirates" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Vorschlag, einen Menschenrechtsbeirat als unabhängiges Gremium zur Überprüfung und Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte einzurichten, war bereits in der dem Nationalrat seit Oktober 1998 vorgelegenen Regierungsvorlage einer Sicherheitspolizeigesetz - Novelle 1998 (1479 der Beilagen zu den Sten.Prot. XX.GP) enthalten.

Auf die Notwendigkeit von raschen Verbesserungen im Menschenrechtsbereich habe ich zuletzt - nicht nur als Reaktion auf den Tod eines Menschen während seiner Abschiebung - vielfach öffentlich hingewiesen. Um rechtzeitig eine noch intensivere Auseinandersetzung der Sicherheitsexekutive mit den Menschenrechten und eine laufende Überprüfung der exekutiven Tätigkeit aus dem Blickwinkel der Menschenrechte zu sichern, habe ich die Schaffung der **gesetzlichen** Regelung zur Einrichtung des Menschenrechtsbeirates nicht abwarten wollen, sondern die **Menschenrechtsbeirat - Verordnung, BGBI. II Nr. 202/1999**, erlassen. Den Text dieser Verordnung habe ich sämtlichen Fraktionen des Nationalrates bereits vor dessen Publikation im Bundesgesetzblatt zugeleitet.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Wie ich in der Sondersitzung des Nationalrates vom 10. Mai 1999 ausgeführt habe, sehe ich meine politische Aufgabe und moralische Verpflichtung auch darin, alles in meiner Macht Stehende zu tun, rasch geeignete Maßnahmen zu setzen, die nicht nur helfen, die Umstände dieses Falles vollständig aufzuklären, sondern auch eine Wiederholung zu verhindern.

Nach Inkrafttreten der Verordnung wurden daher am 5. Juli 1999 die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates für die erste Funktionsperiode von drei Jahren bestellt; der Beirat hat sich noch am selben Tag konstituiert. Mit Schreiben vom 9. Juli 1999 habe ich den Menschenrechtsbeirat ersucht, die im Zusammenhang mit dem Tode des Marcus Omofuma gegen die Sicherheitsexekutive erhobenen Vorwürfe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu überprüfen. Die Empfehlungen samt deren Begründung, die der Menschenrechtsbeirat im Zusammenhang mit dieser Überprüfung erstattet, sowie eine Darstellung der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen, werden jedenfalls im Sicherheitsbericht veröffentlicht werden.

Diese Verordnung kann freilich nur als Zwischenstufe bis zum Inkrafttreten der vom Nationalrat am 16. Juli 1999 beschlossenen SPG - Novelle 1999 gesehen werden. Die nunmehr getroffene Regelung (§§ 15a ff) spiegelt die mittlerweile in dieser Frage geführte Diskussion wieder und geht dabei über den Vorschlag des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) in doppelter Hinsicht hinaus: Zum einen wird die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates inhaltlich nicht auf die Prüfung der Situation angehaltener Menschen unter dem Aspekt ihrer menschenwürdigen Behandlung (Art. 3 EMRK) beschränkt sein, sondern - nach vom Beirat festgelegten Prioritäten - alle Aspekte der Menschenrechte im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive umfassen können.

Zum anderen ist der Menschenrechtsbeirat nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Mißstände aufzuzeigen, sondern wird darüber hinaus eine inhaltlich - konzeptive Arbeit entfalten, um mir auf Grundlage dieser Arbeit Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl Aspekte der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen werden.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Die nunmehr für den Menschenrechtsbeirat maßgeblichen Bestimmungen, die §§ 15a bis c und 93 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes in der Fassung der SPG - Novelle 1999 lauten:

Menschenrechtsbeirat

§ 15a. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hiezu obliegt es dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls - und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen.

(2) Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den Vertreter oder die Vertreterin des oder der Vorsitzenden kommt dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes das Vorschlagsrecht zu; sie sind aus dem Kreis der Mitglieder des Verfassungs - und Verwaltungsgerichtshofs sowie jener Menschen auszuwählen, denen an einer österreichischen Universität die Lehrbefugnis für Verfassungsrecht zukommt.

Mitglieder des Menschenrechtsbeirates

§ 15b. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates werden mit deren Zustimmung vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt, sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Diese endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Abberufung seitens des Bundesministers für Inneres oder durch Verzicht oder Tod des Mitglieds.

(2) Für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Justiz, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt jeweils einer von fünf vom Bundesminister für Inneres bestimmten privaten gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, das Vorschlagsrecht zu; die Abberufung dieser

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und des Vertreters oder der Vertreterin des oder der Vorsitzenden erfolgt schriftlich und begründet.

Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates

§ 15c. (1) Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls - und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen. Die begleitende Überprüfung der Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive erfolgt durch Kommissionen; diese sind nach regionalen Gesichtspunkten in solcher Anzahl einzurichten, daß die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

(2) Eine Delegation besteht aus vom Beirat bestimmten und nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Eine Kommission besteht aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit, die vom Beirat beigezogen und im voraus oder aus bestimmtem Anlaß benannt worden sind. Experten, die der Sicherheitsexekutive angehören, sind als Mitglieder solcher Kommissionen ausgeschlossen, die Dienststellen der Sicherheitsexekutive besuchen sollen, an denen Menschen angehalten werden können.

(3) Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und die beigezogenen Experten unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder gerichtlich strafbares Verhalten anzuzeigen.

(4) Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Leiter einer besuchten Dienststelle ist verpflichtet, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen und unterliegt hiebei nicht der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Außerdem hat er der Delegation oder Kommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und dem Wunsch der Delegation oder Kommission nach Kontakt mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu entsprechen.

(5) Zur Bewältigung der Aufgaben stellt der Bundesminister für Inneres dem Menschenrechtsbeirat die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat nach Anhörung des Beirates mit Verordnung eine Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates zu erlassen und hiebei vorzusehen, daß bei Stimmengleichheit dem Vorsitz die entscheidende Stimme zukommt; im übrigen regelt die Geschäftsordnung insbesondere die Einberufung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, die Willensbildung bei der Erstattung von Empfehlungen, die Kriterien für das Vorliegen einer qualifizierten Mindermeinung und die Durchführung von Besuchen bei Dienststellen durch Delegationen und Kommissionen.

Sicherheitsbericht

§ 93 (1) ....

(2)...
Schließlich enthält der Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:
Ich verweise auf die Einleitung.

Zu den Fragen 2 und 4:
Ich verweise auf die in der Einleitung wiedergegebenen §§ 15a Abs. 1 und 15c Abs. 1 SPG in der Fassung der vom Nationalrat am 16. Juli 1999 beschlossenen SPG - Novelle 1999.

Zur Frage 3:
Ich verweise auf die in der Einleitung wiedergegebenen §§ 15b Abs. 1 sowie 15c Abs. 1 und 5 SPG in der Fassung der vom Nationalrat am 16. Juli 1999 beschlossenen SPG - Novelle 1999.

Derzeit verfügt der Menschenrechtsbeirat über eine Geschäftsstelle, die mit zwei Mitarbeiterinnen besetzt ist. Dabei handelt es sich selbstverständlich nicht um den "Endausbau"; dieser soll jedoch entsprechend den sich aus dem Gesetz (§ 15c) ergebenden

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anforderungen im Einvernehmen mit dem Menschenrechtsbeirat sowie im Rahmen der budgetären Möglichkeiten verwirklicht werden.

Zu Frage 5:
Ich verweise auf den in der Einleitung wiedergegebenen § 1 Sb SPG in der Fassung der vom Nationalrat am 16. Juli 1999 beschlossenen SPG - Novelle 1999.

Zu Frage 6:
Ich verweise auf den in der Einleitung wiedergegebenen § 15a Abs. 1 SPG in der Fassung der vom Nationalrat am 16. Juli 1999 beschlossenen SPG - Novelle 1999.

Zu Frage 7:
Die oben wiedergegebene Struktur des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen bedarf zu ihrer Verwirklichung selbstverständlich budgetärer Vorsorge. Diese wird im Rahmen des Budgets für das Jahr 2000 getroffen werden; die noch heuer benötigten Mittel stehen jedenfalls zur Verfügung. Im übrigen verweise ich auf § 4 Abs. 2 und 3 der Menschenrechtsbeirats - Verordnung, BGBl II Nr. 202/1999.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.